

A. Berechtigungen der 6klassigen Realschule.

I. Das Reifezeugnis aus U. II. befähigt für :

- a) Aufnahme in die O. II. Klasse einer Oberrealschule (s. u.)
- b) Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.
- c) Aufnahme in den niederen Eisenbahndienst.
- d) Ablegung der Prüfung als Zeichenlehrer an höheren Lehranstalten.
- e) Ablegung der Prüfung als Gewerbeschullehrer.
- f) Aufnahme ohne Prüfung als Post- oder Telegraphengehilfe.
- g) Zulassung zur Ausbildung für den Intendantur-Sekretariatsdienst.

II. Der erfolgreiche Besuch der Ober III. Klasse:

- a) Aufnahme als Post- und Telegraphengehilfe nach bestandener Prüfung.
- b) Aufnahme als Aktuariatsincipient.

III. Der erfolgreiche Besuch der Unter III. Klasse:

Eintritt in die Fachklasse I der Baugewerkeschule.

B. Berechtigungen der 9klassigen Oberrealschule.

Das Reifezeugnis aus Oberprima befähigt für:

I. Im Reichsdienst:

- a) Annahme als Posteleve im (höheren) Post- und Telegraphendienst.
- b) Prüfung und Anstellung im Schiffbau- und Maschinenbaufach der Kaiserlichen Marine.

II. Im badischen Staatsdienst:

- a) Aufnahme als Kandidat für den höheren Eisenbahnverwaltungsdienst.
- b) Zulassung zur Staatsprüfung im Bergfach.
- c) Zulassung zur Staatsprüfung für das höhere Lehramt in der Mathematik und den Naturwissenschaften.

III. In Preussen, Elsass-Lothringen, Württemberg u. a.:

- a) Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften auf der Universität mit nachfolgender Zulassung zur Prüfung für das höhere Lehramt in den genannten Fächern.
- b) Studium des Bergfachs.
- c) Studium des Forstfachs.
- d) Studium des Bau- und Maschinenfachs mit nachfolgender Befähigung zum höheren Staatsdienst.

C. Berechtigungen des 9klassigen Realgymnasiums.

- I. Das Reifezeugnis aus **Oberprima** befähigt für Zulassung zur Staatsprüfung in den neueren Sprachen, in Mathematik und Naturwissenschaften, im Berg- und Hüttenfach, Forstfach, Ingenieurfach, Maschinenbaufach, Hochbaufach, Postfach, höheren Eisenbahnverwaltungsdienst, zum unmittelbaren Eintritt als Fähnrich.
- II. Das Reifezeugnis für **Unterprima** befähigt zum Eintritt in die Technische Hochschule als Studierender, in den Reichsbankdienst, zur Aufnahme als Finanzgehilfe, Geometer, zum Fähnrichexamen, zur Zahn- arzneikunde, zur Tierheilkunde.
- III. Das Reifezeugnis für **Obersekunda** befähigt zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, zum Apotheker, zur Zeichen- und Gewerbeschullehrerprüfung, zur Aufnahme als Eisenbahn- und Postgehilfe, zum Intendantur-Sekretariatsdienst.
- IV. Das Reifezeugnis für **Untersekunda** befähigt zur Aufnahme in das Justiz- und Verwaltungsaktariat und die Gerichtsschreiberei.

